

Dienststelle: Geschäftsbereich I	Datum: 17.10.2025	Vorlage Nr.: 2025/GB I/0819
--	-----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Bürgerservice	18.11.2025	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	24.11.2025	Vorberatung
Rat	27.11.2025	Entscheidung

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Berufung eines Gemeindewahlleiters und dessen Stellvertreters für die Kommunalwahl am 13.09.2026

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt und beruft als Gemeindewahlleitung für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl am 13.09.2026 folgende Personen:

Gemeindewahlleiter:	Herrn Dipl.-Verwaltungswirt Arne Janssen
Stellv. Gemeindewahlleiter:	Herrn Verwaltungsfachwirt Jens Cramer

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist der Bürgermeister kraft Gesetzes Gemeindewahlleiter. Der Allg. Vertreter ist dessen Stellvertreter (§ 9 Abs. 1 S. 2 NKWG).

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 NKWG kann die Vertretung abweichend von Abs. 1, Beschäftigte der Gemeinde für die Gemeindewahlleitung berufen.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird unter Beachtung der o. g. Regelung vorgeschlagen, die im Beschluss genannten für die Aufgabenwahrnehmung geeigneten Personen für die Gemeindewahlleitung zu berufen.

Der Gemeindewahlleiter sowie sein Stellvertreter haben bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren. Eine Verpflichtung durch den Ratsvorsitzenden ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) bei Beschäftigten der Gemeinde nicht erforderlich, sondern käme nur im Falle der Berufung im Wahlgebiet wahlberechtigter Personen zum Tragen, die nicht gemeindliche Beschäftigte sind.

Die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung sind nach § 7 Abs. 1 NKWO öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen: